

# **Landsgemeinde-Mandat**

**des Kantons Appenzell I. Rh.**



**Ordentliche Landsgemeinde vom 25. April 1982**

**in Appenzell**



# **Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden an die stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürger**

**Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. März 1982 für die **am Sonntag, 25. April 1982**, stattfindende **ordentliche Landsgemeinde** folgende Geschäftsordnung festgesetzt:

I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz

## **II. Verhandlungsgegenstände:**

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes
7. Wahl des Landschreibers und des Landweibels
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Art. 7 und 48 der Kantonsverfassung (Initiativrecht)
9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision von Art. 23 der Kantonsverfassung (Behandlung von Landsgemeindevorlagen)
10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung (Frauenstimmrecht)
11. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage
12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes
13. Initiativbegehren der Gruppe für Innerrhoden auf Ergänzung des Baugesetzes
14. Gesuche um Erteilung des Landrechtes

## Hinweise für die Teilnahme an der Landsgemeinde

### 1. Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Landsgemeinde sind gemäss Art. 16 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 alle im Kanton wohnhaften Landleute sowie die übrigen Schweizer, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, im Stimmregister eingetragen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) bevormundet sind.

2. Im weitem wird auf die **Verordnung vom 21. November 1924 betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen** und namentlich auf nachstehende Bestimmungen hingewiesen:

#### Art. 4

Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Landsgemeinde und an den Gemeindeversammlungen verpflichtet, sofern sie nicht durch erhebliche Gründe (z.B. Krankheit, Altersschwäche, aus dringenden Gründen nötig gewordene Abwesenheit) verhindert sind.

#### Art. 8

Als einziger Stimmrechtsausweis gilt das Seitengewehr.

#### Art. 10

Über andere als in der Geschäftsordnung enthaltene Gegenstände kann an der Landsgemeinde nicht verhandelt werden.

#### Art. 11

Die Wahl der Mitglieder der Ständekommission und der Mitglieder des Kantonsgerichtes leitet der Gemeindeführer mit den Worten ein: «Bisheriger Inhaber des Amtes war Herr N. N. Wollen weitere Vorschläge gemacht werden?» – Werden keine Vorschläge gemacht, so erklärt der Gemeindeführer den bisherigen Amtsinhaber für bestätigt. Andernfalls wird über den bisherigen Amtsinhaber sowie die weiterhin Vorgeschlagenen abgestimmt.

#### Art. 13

Abgesehen von allfälligen Erklärungen der Vorgeschlagenen oder deren Vertreter findet eine Aussprache über Wahlfragen nicht statt.

Art. 15

Bei der Abstimmung über Sachfragen gibt der Gemeindeführer das Wort frei zur Aussprache. Nach Schluss derselben oder bei Nichtbenützung der Aussprache wird über die Vorlage abgestimmt.

**Die Landsgemeindebesucher werden gebeten, während den Verhandlungen nicht zu rauchen.**

Appenzell, 15. März 1982

Namens des Grossen Rates:

Der stillstehende Landammann:  
Breitenmoser

Der Ratschreiber:  
Breitenmoser

### Geschäft 3 und 5

---

Die Standeskommission setzte sich im Amtsjahr 1981/82 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Regierender Landammann:	Dr. med. vet. Johann Baptist Fritsche Appenzell
Stillstehender Landammann:	Franz Breitenmoser, Appenzell
Statthalter:	Alfred Sutter, Appenzell
Säckelmeister:	Albert Dörig, Appenzell
Landeshauptmann:	Johann Koch, Gonten
Bauherr:	Emil Neff, Appenzell
Landsfähnrich:	Paul Zeller, Appenzell
Armleutsäckelmeister:	Josef Manser, Gontenbad
Zeugherr:	Hans Breu, Oberegg

### Zu Geschäft 6

---

Das Kantonsgericht setzte sich im Amtsjahr 1981/82 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident:	Dr. iur. Arnold Koller, Steinegg
Mitglieder:	Moritz Rempfler, Steinegg, Vizepräsident Emil Ulmann, Appenzell Anton Mainberger, Oberegg Beno Wellauer, Appenzell Franz Fässler, Appenzell Josef Knechtle, Appenzell Fritz Locher, Oberegg Josef Laimbacher, Appenzell Emil Neff, Gonten Ferdinand Bischofberger, Schlatt Johann Inauen, Schwende Beat Graf, Appenzell

### Zu Geschäft 7

---

Landschreiber war bisher:	Wilhelm Rechsteiner, Appenzell
Landweibel war bisher:	Philipp Speck, Appenzell

### Initiativrecht

Man bezeichnet die Landsgemeinde nicht ungern und durchaus nicht zu Unrecht als die Urform der Demokratie. In der Befugnis eines jeden Landmannes, an der Landsgemeinde Anträge zu stellen, ist die Urform der heutigen Volksinitiative zu erblicken. Dieses freie Antragsrecht war ursprünglich wohl eine Selbstverständlichkeit, wurde aber schon verhältnismässig früh eingeschränkt. In Art. 130 des Silbernen Landbuches von 1585, der auf einen Landsgemeindebeschluss von 1539 zurückgeht, wurde bestimmt, dass bei Strafe an Leib und Gut niemand etwas vor eine Landsgemeinde bringen darf, ohne dass es zuvor vom Grossen Rat gutgeheissen wurde. Dadurch sollten übereilte oder auf demagogische Art und Weise zustande gekommene Landsgemeindebeschlüsse verhindert werden. Der Landbuchartikel wurde in der Folge wiederholt vom Rat bestätigt und galt bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798. Laut der Mediationsverfassung von 1803 und der ersten Kantonsverfassung von 1814 durfte kein anderer Gegenstand von der Landsgemeinde «in Beratschlagung genommen werden, als nachdem derselbe einen Monat zuvor dem Grossen Rat schriftlich mitgeteilt und dessen Vorbericht eingeholt worden ist». In der revidierten Verfassung von 1829 kam der wichtige Zusatz hinzu, dass ein Stimmbürger, dessen rechtzeitig schriftlich eingereichter Antrag vom Grossen Rat nicht der Landsgemeinde unterbreitet wird, berechtigt sein soll, den Antrag selber «mit Bescheidenheit auf dem Stuhl vorzubringen, und das ohne Schaden und Nachteil seiner Ehre und seines Vermögens». Diese Regelung wurde sinngemäss in Art. 7 Abs. 2 der heute geltenden Verfassung von 1872 übernommen. Insbesondere wurde daran festgehalten, dass jeder Antrag auf Abänderung der Verfassung und auf Erlass von Gesetzen, den ein Stimmfähiger an der Landsgemeinde stellen will, vorgängig dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden muss, dass aber andererseits der Initiator befugt ist, seinen vom Grossen Rat abgelehnten und nicht an die Landsgemeinde weitergeleiteten Antrag persönlich an der Landsgemeinde vorzubringen und die Abstimmung darüber zu verlangen. Am 28. April 1907 erliess die Landsgemeinde eine «Authentische Interpretation von Art. 7 Abs. 2 der Kantonsverfassung», indem sie einem Antrag des Grossen Rates zustimmte, «wonach einem oder mehreren Bürgern das Recht zustehen soll, bei der Landsgemeinde Anträge auf Abänderung der Verfassung oder Erlass von Gesetzen zu stellen. Aber erst wenn die Landsgemeinde grundsätzlich die Regelung einer bestimmten Materie, wie Verfassungsänderungen oder Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen beschlossen habe, sei es einzelnen oder mehreren Bürgern gestattet, dem Grossen Rate zuhanden der Landsgemeinde fix und fertige Gegenentwürfe vorzulegen und gegebenenfalls der Landsgemeinde zu unterbreiten». Die «Authentische Interpretation» schliesst die formulierte Initiative, d. h. die Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes, zunächst aus und lässt nur die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu. Erst wenn die Landsgemeinde einem solchen Antrag auf Erlass eines Gesetzes oder auf Revision bestimmter Artikel der Verfassung oder auf eine Totalrevision der Verfassung grundsätzlich zugestimmt hat, arbeitet der Grosse Rat einen entsprechenden Entwurf aus. In dieser zweiten Phase können nun einzelne Stimmberechtigte auf dem Initiativwege dem Grossen Rat zuhanden der Landsgemeinde formulierte Gegenentwürfe einreichen und diese, sofern der Grosse Rat deren Weiterleitung an die Landsgemeinde ablehnen würde, selber an der Landsgemeinde vorbringen und die Abstimmung darüber verlangen. Eine formulierte Ge-

setzes- oder Verfassungsinitiative könnte ohne vorherige grundsätzliche Befragung der Landsgemeinde dieser höchstens dann unterbreitet werden, wenn sich der Grosse Rat dem vom Initianten eingereichten Entwurf vollinhaltlich anschliessen und ihn damit zu seiner eigenen Vorlage erheben würde.

Die «Authentische Interpretation» von 1907 ist nicht eine blosse Auslegung, der man beipflichten kann oder nicht, sondern ein verbindlicher Landsgemeindebeschluss, der wie eine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung nur wieder durch die Landsgemeinde aufgehoben werden kann und der daher bis zum Zeitpunkt der Aufhebung rechtsgültig ist und eingehalten werden muss. Trotzdem wurden aber im Laufe der Zeit immer wieder auf dem Initiativwege eingereichte ausgearbeitete Entwürfe für Verfassungs- oder Gesetzesrevisionen ohne die in der «Authentischen Interpretation» vorgeschriebene vorgängige Grundsatzabstimmung direkt der Landsgemeinde zum endgültigen Entscheid unterbreitet. Wenn auch eine solche Praxis sachlich nicht zu beanstanden ist und den heutigen Anschauungen über das Initiativrecht durchaus entspricht, so ist sie doch mit dem verbindlichen Landsgemeindebeschluss von 1907 an und für sich nicht vereinbar, was auf die Dauer aus rechtsstaatlichen Gründen nicht befriedigen kann. Es drängt sich daher auf, diesen formell aufzuheben und durch eine neue zeitgemässe und den heutigen Ansprüchen des Initiativrechtes genügende Regelung zu ersetzen.

Unser heutiges Initiativrecht weist aber noch weitere gewichtige und demzufolge reformbedürftige Mängel auf. Das Wesen des Initiativrechtes besteht bekanntlich im Anspruch, dass ein Volksbegehren, welches die geltenden Formerfordernisse erfüllt und keinen übergeordneten materiellen Vorschriften widerspricht, den Stimmbürgern in dem dafür vorgesehenen Verfahren zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet wird. In unserem Kanton wird dieser Rechtsanspruch des Initianten in Anlehnung an die eingangs geschilderte geschichtliche Entwicklung gemäss dem bisherigen Art. 7 Abs. 2 der Kantonsverfassung in der Weise erfüllt, dass zwar der Grosse Rat nicht verpflichtet ist, eine Initiative der Landsgemeinde vorzulegen, dass aber der Initiant, sofern der Grosse Rat die Weiterleitung an die Landsgemeinde verweigert, seine Initiative selber der Landsgemeinde vortragen und die Abstimmung darüber verlangen kann. Die Nachteile dieses Systems sind unverkennbar. Setzt der Grosse Rat ein Initiativbegehren nicht auf die Traktandenliste der Landsgemeinde, so bleibt dem Initianten nichts anderes übrig, als sich im Anschluss an den Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen zum Wort zu melden, obwohl sein Antrag vielleicht mit diesem Bericht überhaupt in keinem Zusammenhang steht. Unter Umständen kommt es dann zu einer der Landsgemeinde wenig würdigen Auseinandersetzung zwischen dem Initianten und dem Landammann. Schon allein die Weigerung des Rates, eine Initiative an die Landsgemeinde zu bringen, kann beim Landsgemeindemann allzu leicht den Eindruck erwecken, dass ihn der Grosse Rat oder die Regierung in seinen angestammten Rechten beschränken wolle, was eine Trotzreaktion auslösen kann. Wird eine Initiative nicht in die Landsgemeindeordnung aufgenommen, so erscheint sie auch nicht im Landsgemeindemandat, so dass sich die Stimmbürger überhaupt nicht oder zu wenig mit ihrem Inhalt befassen können und vor eine vollendete Tatsache gestellt werden, wenn auf Begehren des Initianten dennoch abgestimmt werden muss. Dies alles birgt die Gefahr übereilter oder zu wenig überlegter Beschlüsse in sich.

Nach der bisher üblichen Praxis können Initiativbegehren bis zum Schluss der Verfassungsrats-Session eingebracht werden. Damit bleibt jedoch zu wenig Zeit, um die Verfassungs- und Rechtmässigkeit, aber auch um die Zweckmässigkeit sowie die rechtliche und politische Tragweite einer Initiative auch nur einigermaßen befriedigend abzuklären. Der Grosse Rat ist so nicht in der Lage, seiner Prüfungs- und Begutachtungsbefugnis, die gewissermassen sogar als eine Pflicht gegenüber dem Volke zu betrachten ist, nachzukom-



men und der Landsgemeinde einen fundierten Antrag zu stellen oder einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Die bisherige Praxis entspricht den heutigen Anforderungen an die Verfassungs- und Gesetzgebung nicht mehr und soll daher durch eine zweckmässige Fristbestimmung abgelöst werden.

Die wesentlichen Grundsätze über das Initiativrecht sollen wegen ihrer Bedeutung und Wichtigkeit in der Verfassung selber festgehalten werden. Wegen des erheblichen Umfangs der Neuregelung wird der bisherige Art. 7 Abs. 2 als neuer Art. 7bis ausgestaltet, während der bisherige Art. 7 Abs. 1 betreffend das Petitionsrecht sachlich unverändert neu als Art. 7 und die bisherigen Abs. 3–8 von Art. 7 betreffend das Finanzreferendum ebenfalls sachlich unverändert neu als Art. 7ter bezeichnet werden.

Die Einzelinitiative, die übrigens ausser uns nur noch der Landsgemeindekanton Glarus kennt, wird auch in Zukunft beibehalten. Es kann also nach wie vor ein einzelner Stimmberechtigter durch Einreichung einer Initiative die Abänderung der Verfassung oder den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen (Abs. 1). Die Initiative ist als allgemeine Anregung oder aber auch mit Ausnahme der Totalrevision der Verfassung in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes (sog. formulierte Initiative) zulässig. Dass eine Initiative nur ein bestimmtes Sachgebiet betreffen darf, drängt sich deshalb auf, weil der Volkswille nicht unverfälscht ermittelt werden kann, wenn sich eine Initiative auf mehrere nicht untereinander zusammenhängende Sachgebiete bezieht. Die Verletzung des Gebotes der Einheit der Materie hat aber nicht die Ungültigkeit der Initiative zur Folge, sondern in einem solchen Falle müssen einfach die in der Initiative enthaltenen verschiedenen Sachgebiete getrennt behandelt werden, vor allem ist über die einzelnen Punkte separat abzustimmen (Abs. 2). Keiner weiteren Erörterung bedarf, dass mit einer Initiative nichts beantragt werden darf, was übergeordnetem Recht, also dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht (Abs. 3).

Um die oben geschilderten möglichen Nachteile des bisherigen Systems zu vermeiden, soll der Grosse Rat verpflichtet werden, jede formell gültige Initiative, die keinem übergeordneten Recht widerspricht, an die Landsgemeinde zu leiten. Dabei ist das Verfahren für die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung einerseits und für die formulierte Initiative andererseits gesondert zu regeln. Stimmt der Rat der allgemeinen Anregung zu, so hat er einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten und der Landsgemeinde zu unterbreiten. Lehnt er die Anregung ab, so hat die Landsgemeinde grundsätzlich darüber zu befinden, ob sie eine Regelung im Sinne der allgemeinen Anregung oder des allfälligen Gegenvorschlages des Grossen Rates wünscht. Verwirft sie beides, so ist die Angelegenheit endgültig erledigt. Stimmt sie der Anregung oder dem Gegenvorschlag zu, so arbeitet der Grosse Rat einen entsprechenden Entwurf aus, den die nächstfolgende Landsgemeinde annehmen oder verwerfen kann (Abs. 4). Initiativen in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes hat der Grosse Rat unverändert an die Landsgemeinde weiterzuleiten. Er kann aber selbstverständlich der Landsgemeinde die Ablehnung der Initiative empfehlen oder ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen (Abs. 5).

Mit Initiativen zuhanden der nächsten ordentlichen Landsgemeinde sollte sich der Grosse Rat bereits an der vorausgehenden Gallenrats-Session befassen können, damit ein allfälliger Gegenvorschlag auf die Verfassungsrats-Session ausgearbeitet und bis dahin weitere eventuell notwendige Abklärungen getroffen werden können. Um dem Grossen Rat eine richtige Stellungnahme zu ermöglichen, sollte das Initiativbegehren auf die Traktandenliste der Gallenrats-Session gesetzt und den Ratsmitgliedern im Wortlaut, allenfalls mit einer Vernehmlassung der Standeskommission, zugestellt werden. Zu diesem Zwecke soll es einige Zeit vor dieser Session eingereicht werden. Als Eingabedatum wurde daher der 1. Oktober festgelegt. Wenn dadurch dem Grossen Rat die nötige Zeit zur Prüfung

und Begutachtung einer Initiative eingeräumt wird, so darf dies nicht dazu führen, dass Initiativen auf die lange Bank geschoben werden. Es war schon bisher die Regel, die Initiativen an die nächste ordentliche Landsgemeinde zu leiten und bei positiven Vorabstimmungen den ausgearbeiteten Entwurf der darauf folgenden Landsgemeinde zu unterbreiten. Andererseits können umfangreichere oder kompliziertere Fälle vorkommen, wie beispielsweise Begehren auf Totalrevision grosser oder wichtiger Gesetze, denen der Grosse Rat vielleicht grundsätzlich zustimmen würde, jedoch die Zeit zur Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfes bis zur nächsten Landsgemeinde zu kurz wäre. Auch die Ausarbeitung eines grösseren Gegenvorschlages zu einer formulierten Initiative könnte längere Zeit beanspruchen. Für derartige Fälle soll der Grosse Rat die Möglichkeit haben, die hier festgesetzten Fristen um höchstens zwei Jahre zu verlängern (Abs. 6).

Wenn auch die Ausübung des Initiativrechtes im wesentlichen in der Verfassung selber geregelt ist, so soll doch der Grosse Rat zum Erlass allfälliger weiterer erforderlicher Vorschriften ermächtigt werden (Abs. 7).

Mit der Neuregelung des Initiativrechtes in Art. 7bis hängen auch die Bestimmungen über die Abänderung der Kantonsverfassung in Art. 48 engstens zusammen, kann doch die Total- oder Teilrevision der Verfassung auch auf dem Initiativwege verlangt werden. Der neue Art. 48 enthält zunächst den an sich selbstverständlichen Grundsatz, dass die Verfassung jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden kann (Abs. 1). Schon nach bisheriger Praxis konnte der Grosse Rat von sich aus der Landsgemeinde Entwürfe für Teilrevisionen vorlegen. Ebenso wurde auch bisher über einzelne Sachgebiete, die nicht miteinander zusammenhängen, getrennt abgestimmt (Abs. 2). Für Initiativen auf Teilrevision gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Initiative (Abs. 3).

Da eine Gesamtrevision der Verfassung ein wichtiges und insbesondere auch zeitaufwendiges Unterfangen ist, soll in jedem Falle, gleichgültig ob die Anregung zu einer solchen vom Grossen Rat oder von einem Initiativbegehren ausgeht, die Landsgemeinde selber grundsätzlich darüber entscheiden, ob sie eine Totalrevision wünscht oder nicht. Erst auf den verbindlichen Auftrag der Landsgemeinde hin wird die Totalrevision an die Hand genommen und muss dann auch innert nützlicher Frist durchgeführt werden (Abs. 4).

Der Bedeutung und Wichtigkeit der Verfassung als Grundgesetz des Staates trägt die neue Vorschrift Rechnung, dass sowohl Total- wie auch Teilrevisionen der Verfassung vom Grossen Rat in zwei Lesungen zu behandeln sind. Als Behandlung im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Beratung einer auf den 1. Oktober eingereichten Initiative anlässlich der Gallenrats-Session, selbst dann, wenn, wie beispielsweise bei einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung oder bei einem Gegenvorschlag des Grossen Rates, der entsprechende formulierte Entwurf dem Grossen Rat erst an der Verfassungsrats-Session vorgelegt werden kann. Trotz der Vorschrift von zwei Lesungen für Verfassungsänderungen soll der 1. Oktober als Eingabetermin für Initiativen beibehalten werden, denn in einer Landsgemeindedemokratie soll das Initiativrecht so wenig als möglich erschwert oder beschränkt werden (Abs. 5).

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme dieses Beschlusses.

## Landsgemeindebeschluss betreffend Revision von Art. 7 und 48 der Kantonsverfassung

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision und Ergänzung der Verfassung für den Eidgenössischen Stand  
Appenzell I. Rh. vom 24. Wintermonat 1872,  
beschliesst:

### I.

Der bisherige Abs. 1 von Art. 7 wird unverändert Art. 7.

### II.

Der bisherige Abs. 2 von Art. 7 wird aufgehoben und als Art. 7bis mit folgendem Wortlaut  
ersetzt:

#### Art. 7bis

<sup>1</sup>Jeder Stimmberechtigte kann durch Einreichung einer Initiative nach Massgabe der folgenden Bestimmungen die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen.

<sup>2</sup>Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder, wenn dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden. Sie darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, so sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln.

<sup>3</sup>Mit der Initiative darf nichts verlangt werden, was dem Bundesrecht oder, soweit sie nicht deren Abänderung zum Gegenstand hat, der Kantonsverfassung widerspricht.

<sup>4</sup>Erfolgt die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung und ist der Grosse Rat mit derselben einverstanden, so arbeitet er einen entsprechenden Entwurf aus und unterbreitet diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung. Lehnt der Grosse Rat die allgemeine Anregung ab, so legt er diese samt einem allfälligen Gegenvorschlag der Landsgemeinde vor. Stimmt die Landsgemeinde der Initiative oder dem Gegenvorschlag zu, so arbeitet der Grosse Rat einen Entwurf im Sinne des Landsgemeindebeschlusses aus und unterbreitet diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung.

<sup>5</sup>Die Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ist der Landsgemeinde zu unterbreiten. Der Grosse Rat kann ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung zu bringen ist.

<sup>6</sup>Initiativen sind bis 1. Oktober schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen; Entwürfe,

## Neue Fassung

---

die der Grosse Rat aufgrund einer Vorabstimmung im Sinne von Abs. 4 auszuarbeiten hat, sind der auf die Vorabstimmung folgenden ordentlichen Landsgemeinde zu unterbreiten. Diese Fristen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder höchstens um zwei Jahre verlängern, wenn es besondere Umstände erfordern, wie die Ausarbeitung neuer Gesetze oder grösserer Revisionen von Verfassung oder Gesetzen oder grösserer Gegenvorschläge.

<sup>7</sup>Das weitere Verfahren für die Ausübung des Initiativrechtes kann durch Erlass des Grossen Rates geregelt werden.

### III.

Die bisherigen Abs. 3–8 von Art. 7 werden unverändert Art. 7ter Abs. 1–6.

### IV.

Der bisherige Art. 48 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

#### Art. 48

<sup>1</sup>Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

<sup>2</sup>Der Grosse Rat kann von sich aus der Landsgemeinde Entwürfe für Teilrevisionen vorlegen. Bei solchen ist über die einzelnen Sachgebiete, die nicht miteinander zusammenhängen, getrennt abzustimmen.

<sup>3</sup>Für Initiativen auf Teilrevision gelten die Bestimmungen von Art. 7bis sinngemäss.

<sup>4</sup>Wird eine Totalrevision vom Grossen Rat oder auf dem Initiativwege beantragt, so hat die Landsgemeinde zunächst darüber zu entscheiden, ob eine solche vorzunehmen sei oder nicht. Beschliesst die Landsgemeinde die Totalrevision, so arbeitet der Grosse Rat eine neue Verfassung aus und unterbreitet sie spätestens der dritten auf die Vorabstimmung folgenden ordentlichen Landsgemeinde. Diese Frist kann an der zweiten auf die Vorabstimmung folgenden ordentlichen Landsgemeinde angemessen verlängert werden.

<sup>5</sup>Total- und Teilrevisionen der Verfassung sind vom Grossen Rat in zwei Lesungen zu behandeln.

### V.

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere der Landsgemeindebeschluss vom 28. April 1907 betreffend die authentische Interpretation von Art. 7 Abs. 2 der Kantonsverfassung aufgehoben.

### VI.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde und unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme dieses Beschlusses.

## **Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh.**

Von der ausserordentlichen Landsgemeinde am 24. Wintermonat 1872 angenommen.

### **Art. 7**

<sup>2</sup>Jeder auf Abänderung der Verfassung und auf Erlass von Gesetzen sich beziehende Antrag, den Stimmfähige an der Landsgemeinde vortragen wollen, muss vorgängig dem Grossen Rate zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Falls ein solcher Antrag nicht vom Grossen Rate aus an die Landsgemeinde gebracht wird, hat ein Stimmfähiger (für sich oder als Vertreter mehrerer) das Recht, den Antrag, sofern dieser nicht den Bestimmungen dieser Verfassung oder derjenigen des Bundes widerspricht, persönlich der Landsgemeinde vorzutragen und die Abstimmung darüber zu verlangen.

### **VIII. Abschnitt**

#### **Abänderung der Verfassung**

### **Art. 48**

Jede Abänderung der Verfassung geht von der Landsgemeinde aus. Jeder Stimmfähige kann nach Massgabe des Artikels 7 bei der Landsgemeinde einen Antrag auf teilweise oder gänzliche Verfassungsabänderung stellen, worüber die Stimmenmehrheit entscheidet.

### Landsgemeindevorlagen

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Initiativrechtes wurde im Grossen Rat ange-regt, es sollten auch die Landsgemeindevorlagen der Standeskommission ähnlich wie die Initiativen bis 1. Oktober dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden, damit wegen ih- rer oft weitreichenden Konsequenzen zwei Lesungen möglich wären. Die beiden hier ein- ander gegenüber gestellten Gesetzgebungswege dürfen allerdings nicht einfach ver- mengt werden, obwohl beide durchaus verfassungsmässig sind. Der eine Weg, auf wel- chem die Entwürfe für Abänderungen der Verfassung oder Erlass oder Revision von Ge- setzen von der Standeskommission an den Grossen Rat und von diesem an die Landsgeme- inde geleitet werden, darf als der ordentliche Gesetzgebungsweg, der andere, also der Initiativweg vom Stimmbürger an den Grossen Rat und von dort an die Landsgemeinde eher als der ausserordentliche Gesetzgebungsweg bezeichnet werden. Damit soll aber nicht gelehnet werden, dass es auch wohlgedachte und gut formulierte Initiativen gibt. Doch ist andererseits nicht zu übersehen, dass Initiativen einer momentanen politi- schen Stimmung oder Strömung entspringen oder in rechtlicher oder gesetzestechni- scher Hinsicht unglücklich formuliert sein können. Es ist Aufgabe des Grossen Rates, jede Initiative nicht nur auf ihre Verfassungs- und Rechtmässigkeit hin zu prüfen und ihr ge- gebenenfalls einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Bei einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung, der er zustimmt, hat er einen entsprechenden Entwurf auszuar- beiten. Diese Obliegenheiten könnte er nicht mit der Wichtigkeit der Sache angemessenen Sorgfalt erfüllen, wenn dies alles erst in der Verfassungsrats-Session unmittelbar vor der Landsgemeinde geschehen müsste. Es ist daher dringend erforderlich, dass der Rat die Initiativen erstmals schon in der Gallenrats-Session behandeln kann. Demgegen- über werden die Verfassungs- und Gesetzesvorlagen der Standeskommission in der Re- gel von längerer Hand vorbereitet; sie werden von Organen ausgearbeitet, die über die entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen in rechtlicher und gesetzestechnischer Hinsicht verfügen. Daher ist es weit eher möglich und verantwortbar, solche Vorlagen in einer Lesung zu verabschieden als Initiativen, die oft überraschend eingereicht werden und verschiedene Probleme rechtlicher oder politischer Art aufwerfen können.

Trotz dieser Klarstellung ist nicht zu verkennen, dass auch die Verfassungs- und Geset- zesvorlagen der Standeskommission vom Grossen Rat ohne unnötigen Zeitdruck mit der erforderlichen Sorgfalt beraten werden sollen, ist doch die Gesetzgebung gegenüber 1872, als die heute geltende Verfassung erlassen wurde, wesentlich vielfältiger und an- spruchsvoller geworden. Gesetze und Gesetzesänderungen, die ihrer Natur nach für eine längere Gültigkeitsdauer bestimmt sind, sollen auch vom Grossen Rat allen Ernstes ge- prüft und durchbesprochen werden können. Es rechtfertigt sich daher, im neuen Abs. 2 von Art. 23 zu bestimmen, dass Landsgemeindevorlagen dem Grossen Rat spätestens auf die zweitletzte ordentliche Session vor der Landsgemeinde, d. h. auf die Gallenrats- Session zu unterbreiten sind. Damit wird es ihm ermöglicht, an der Verfassungsrats-Session noch eine zweite Lesung durchzuführen. Ob er dies tunlich erachtet, liegt, mit Aus- nahme der Verfassungsänderungen, für die der neue Art. 48 Abs. 5 zwei Beratungen vor- schreibt, im Ermessen des Rates. Unter Landsgemeindevorlagen im Sinne der neuen Be- stimmung fallen ausser Verfassungs- und Gesetzesvorlagen auch andere Geschäfte, über welche die Landsgemeinde zu entscheiden hat, wie der Bau neuer Strassen usw.

Andererseits darf nicht übersehen werden, dass es Fälle gibt, die an der Gallenrats-Session noch nicht bekannt oder nicht spruchreif sind, aber auch nicht auf die übernächste Landsgemeinde verschoben werden können. Schliesslich sind auch Vorlagen denkbar, die wegen ihrer Einfachheit keiner zweiten Lesung bedürfen. Für solche dringliche oder einfache Fälle soll der Grosse Rat mit einem qualifizierten Mehr Ausnahmen beschliessen können.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme dieses Beschlusses.

## **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision von Art. 23 der Kantonsverfassung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision und Ergänzung der Verfassung für den Eidgenössischen Stand  
Appenzell I. Rh. vom 24. Wintermonat 1872,  
beschliesst:

I.

Der Art. 23 wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>2</sup>Landsgemeindevorlagen sind dem Grossen Rat spätestens auf die zweitletzte ordentliche Session vor der Landsgemeinde zu unterbreiten. Für dringliche oder einfache Vorlagen kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Ausnahme beschliessen.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde und unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme dieses Beschlusses.



## **Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh.**

Von der ausserordentlichen Landsgemeinde am 24. Wintermonat 1872 angenommen.

### Art. 23

Er bestimmt die Geschäftsordnung der Landsgemeinde und legt derselben die Verfassungs- und Gesetzesentwürfe vor; ferner prüft er die Anträge, welche von der Standeskommission, von andern Behörden oder einzelnen Stimmfähigen, sei es zur Erledigung durch den Rat oder zur Vorlage an die Landsgemeinde, vorgebracht werden.

### Frauenstimmrecht

Auf Bundesebene nahm das Schweizervolk am 7. Februar 1971 das Frauenstimm- und -wahlrecht mit 621 109 gegen 323 882 Stimmen an, nachdem es am 1. Februar 1959 bei nahe im gleichen Stimmenverhältnis, nämlich mit 654 939 Nein gegen 323 727 Ja die politische Gleichberechtigung der Frauen abgelehnt hatte. 1959 hatten ausser Waadt, Neuenburg und Genf alle Stände die Vorlage verworfen; 1971 stimmten ihr 14 Kantone sowie die drei Halbkantone Nidwalden und die beiden Basel zu, während sie nur von fünf Kantonen und den drei Halbkantonen Obwalden und beiden Appenzell verworfen wurde.

In kantonalen Angelegenheiten kannte vor der ersten eidgenössischen Abstimmung von 1959 kein Kanton das Frauenstimmrecht. Als erste führten es die drei das Frauenstimmrecht auf Bundesebene befürwortenden Westschweizer Kantone ein, nämlich Waadt bereits am Tage der eidgenössischen Volksabstimmung vom 1. Februar 1959, im gleichen Jahre auch noch Neuenburg und 1960 Genf. Es folgten 1966 Basel-Stadt, 1968 Basel-Land, 1969 Tessin, 1970 Zürich, Luzern und Wallis. Zusammen mit dem eidgenössischen wurde das kantonale Frauenstimmrecht am 7. Februar 1971 in Zug, Freiburg, Schaffhausen und Aargau eingeführt. Noch im gleichen Jahre wurde es in Bern, Solothurn und Thurgau sowie im Landsgemeindekanton Glarus angenommen. Im folgenden Jahre 1972 fand es auch in Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, St.Gallen und Graubünden Eingang. Mit Ausnahme der beiden Appenzell besteht es also seit 1972 in sämtlichen Kantonen. In Ausserrhoden wurden 1972 die Frauen in Gemeindeangelegenheiten als stimmberechtigt erklärt.

In unserem Kanton lehnte die Landsgemeinde vom 27. April 1969 eine Einzelinitiative auf Einführung des fakultativen Frauenstimm- und -wahlrechtes in den Kirch- und Schulgemeinden ab, stimmte aber dem Gegenvorschlag des Grossen Rates zu, der eine konsultative Frauenbefragung im Laufe des Jahres 1969 vorsah. Am 11./12. Oktober 1969 gaben von den 3906 stimmberechtigten Frauen 2452 oder 63% ihre Stimme ab, wovon 44,5% das Stimmrecht in Schule und Kirche befürworteten, während 55,5% ein Nein einlegten. 1970 verwarf die Landsgemeinde sowohl die vom Grossen Rat vorgeschlagene fakultative wie auch die durch eine Gegeninitiative beantragte obligatorische Einführung des Frauenstimmrechtes in den Kirch- und Schulgemeinden. Erst 1971 wurden die Schul- und Kirchgemeinden ermächtigt, den Frauen das Stimmrecht zu gewähren. Hievon haben bis heute ausser Brülisau, Eggerstanden und Gonten sowie der Schulgemeinde Kapf alle übrigen acht Schul- und fünf Kirchgemeinden Gebrauch gemacht. Die Initiative der Gruppe für Innerrhoden auf Einführung des integralen Frauenstimm- und -wahlrechtes in Kanton, Bezirken und Gemeinden wurde trotz Empfehlung des Grossen Rates an der Landsgemeinde vom 29. April 1973 verworfen.

In den zehn Jahren nach der ersten eidgenössischen Volksabstimmung von 1959 hatten nur vier Kantone und zwei Halbkantone den Frauen das Stimmrecht eingeräumt. In den drei folgenden Jahren 1970–1972 führten es der Bund sowie 14 Kantone und zwei Halbkantone ein. Gegenüber dieser sich geradezu überstürzenden Entwicklung waren in unserem traditionsbewussten Landsgemeindekanton weise Bedächtigkeit und vorsichtige Zurückhaltung sicher angebracht. Seit der Ablehnung von 1973 sind nun aber neun Jahre verflossen, eine Zeitspanne, die es durchaus rechtfertigt, die Angelegenheit wieder zu überdenken und neu zu entscheiden. Heute ist das Stimmrecht sowie das aktive und pas-

sive Wahlrecht der Frauen in der ganzen übrigen Schweiz sowohl im Bund wie auch in allen Kantonen mit Ausnahme der beiden Appenzell und den allermeisten Gemeinden eine Selbstverständlichkeit geworden. Es mutet fast widersprüchlich an, wenn unsere Frauen auf Bundesebene bei wichtigen und oft komplexen Sachfragen mitbestimmen können, während ihnen dies in kantonalen Angelegenheiten versagt sein soll. Die Gewährung der politischen Rechte an die Frauen wird nach allgemeiner Auffassung als ein Akt der Gerechtigkeit betrachtet, zumal viele, vor allem alleinstehende Frauen erwerbstätig sind und durch ihre Steuern einen erheblichen Beitrag an die Finanzierung öffentlicher Aufgaben leisten. Der Umstand, dass vielleicht eine ansehnliche Anzahl Frauen das Stimmrecht gar nicht will, darf keinen Grund dafür bilden, es denen zu verweigern, die es wünschen und auf politischer Ebene zur Übernahme vermehrter Aufgaben bereit sind.

Eine allfällige Gegnerschaft gegen die Einführung des Frauenstimmrechtes in kantonalen Angelegenheiten dürfte sich nicht so sehr gegen die politische Gleichberechtigung der Frau als solche richten, sondern vielmehr der ersten und anerkanntesten Sorge um die Erhaltung der altherwürdigen Institution der Landsgemeinde entspringen, indem befürchtet wird, die Teilnahme der Frauen könnte diese beeinträchtigen oder sogar einen ersten Schritt zu deren allmählichen Abschaffung bilden. Bisher haben von den fünf noch bestehenden Landsgemeindedemokratien drei das Frauenstimmrecht eingeführt, nämlich Glarus 1971 und Ob- und Nidwalden 1972. Die rund zehnjährige Praxis dieser Kantone hat den Beweis erbracht, dass die Landsgemeinde durch die Beteiligung der Frauen keine wesentliche Änderung erfahren und insbesondere an ihrer Bedeutung und an ihrer Würde nichts eingebüsst hat. Der Landsgemeindeplatz vermag die um die stimmberechtigten Frauen vermehrten Landsgemeindeteilnehmer ohne weiteres zu fassen. Ebenso bleibt die für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse erforderliche Überblickbarkeit gewährleistet, vor allem wenn man bedenkt, dass beispielsweise Glarus, wo in gleicher Weise ausgemehrt wird wie bei uns, annähernd dreimal mehr stimmberechtigte Männer und Frauen zählt als Innerrhoden. Das Seitengewehr, das uralte Symbol des ehr- und wehrhaften Mannes, wird traditionsgemäss als Stimmrechtsausweis für die Männer beibehalten, während für die Frauen ein abtrennbarer Abschnitt des Landsgemeindemandates als Stimmrechtsausweis vorgesehen ist.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit grosser Mehrheit die Annahme dieses Beschlusses.

## **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. Wintermonat 1872,  
beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 16 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

### **Art. 16**

<sup>1</sup>An Landsgemeinden und an Gemeindeversammlungen sind alle im Kanton wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger stimmberechtigt, sofern sie das 20. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind.

<sup>2</sup>Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

<sup>3</sup>In Gemeindeangelegenheiten üben die Stimmberechtigten ihre Rechte am politischen Wohnsitz aus.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde und unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde:  
(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit grosser Mehrheit die Annahme dieses Beschlusses.

## **Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh.**

Von der ausserordentlichen Landsgemeinde am 24. Wintermonat 1872 angenommen.

### III. Abschnitt

#### **Öffentliche Rechte und Pflichten des Einzelnen**

##### Art. 16

<sup>1</sup>An Landsgemeinden und an Gemeindeversammlungen sind alle im Kanton wohnhaften Landleute sowie die übrigen Schweizer stimmberechtigt, sofern sie das 20. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind.

<sup>2</sup>Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer gegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

<sup>3</sup>In Gemeindeangelegenheiten üben die Stimmberechtigten ihre Rechte am politischen Wohnsitz aus.

<sup>4</sup>Die Kirch- und Schulgemeinden sind berechtigt, den Frauen das Stimm- und Wahlrecht zu erteilen.

### Ruhetagsgesetz

Die Sonn- und Feiertagsruhe ist bis heute allgemein in Art. 24 der kantonalen Polizeiverordnung geregelt, während die Beschränkung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in Art. 7 der Verordnung über die Handels- und Gewerbe Polizei umschrieben ist. Von den staatlich anerkannten Feiertagen werden acht in Art. 17 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Handel und Gewerbe (Arbeitsgesetz) aufgezählt; zusätzlich wird in Art. 7 Abs. 1 der erwähnten Handels- und Gewerbe Polizeiverordnung Maria Himmelfahrt genannt. Allerheiligen und Maria Empfängnis sowie der St. Mauritiusstag im inneren Landesteil gelten gewohnheitsrechtlich als staatliche Feiertage. Die in verschiedenen Verordnungen verstreute und teilweise nur gewohnheitsrechtliche Regelung der öffentlichen Ruhetage vermag heute nicht mehr zu befriedigen. Es rechtfertigt sich vielmehr, die wesentlichen Grundsätze über die öffentlichen Ruhetage in einem einzigen Erlass zusammenzufassen und zwar auf Gesetzesstufe, denn es soll das Volk selber darüber entscheiden können, welche Anlässe religiöser oder weltlicher Natur es als Feiertag bzw. Ruhetag begehen will, und was an solchen Tagen verboten oder erlaubt sein soll.

Zweck des neuen Gesetzes ist es also, einerseits die öffentlichen Ruhetage, worunter ausser den Sonntagen die staatlich anerkannten Feiertage zu verstehen sind, abschliessend zu bestimmen und andererseits den Schutz der öffentlichen Ruhe an diesen Tagen zu regeln (Art. 1). Die in Art. 2 lit. b und c vollständig aufgezählten Feiertage waren schon bisher entweder durch Verordnung oder durch Gewohnheitsrecht staatlich anerkannt; die bisherige Zahl der Feiertage wird also weder vermehrt noch vermindert. Bei den in lit. b erwähnten Feiertagen handelt es sich um jene acht Feiertage, die der Kanton gemäss Art. 18 Abs. 2 des eidgenössischen Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichstellen kann; an diesen Feiertagen gilt in den dem Arbeitsgesetz unterstellten Betrieben von Industrie, Gewerbe und Handel das bundesrechtliche Verbot der Sonntagsarbeit mit den einschlägigen Ausnahmestimmungen. Es sind die gleichen Feiertage, die schon bisher gemäss Art. 17 der Vollziehungsverordnung zum Arbeitsgesetz den Sonntagen gleichgestellt waren. Es wird somit am bisherigen Rechtszustand nichts geändert.

Ähnlich wie bisher sind an Sonn- und Feiertagen Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, welche durch Lärm oder auf andere Weise die dem Tag angemessene Ruhe und Würde ernstlich beeinträchtigen, untersagt; ebenso ist jede Störung des Gottesdienstes verboten (Art. 4 Abs. 1). An den sogenannten hohen Feiertagen, nämlich am Karfreitag, am Oster- und Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Betttag und am Weihnachts-Heiligtage haben ausserdem die in Art. 4 Abs. 2 lit. a–d aufgezählten öffentlichen Veranstaltungen, die vornehmlich der Unterhaltung und Zerstreuung des Publikums dienen, zu unterbleiben, denn diese Heiligtage, wie sie im Volksmund seit altersher heissen, sollen ihrer Würde, ihrem Sinn und ihrem religiösen Gehalt entsprechend besonders geschützt werden. Doch können öffentliche Theater- und Filmvorführungen sowie Darbietungen von Musikvereinen, die dem Charakter des hohen Feiertages gebührend Rechnung tragen, vom Bezirksrat bewilligt werden (Art. 4 Abs. 3).

Art. 5 umschreibt die Ausnahmen vom allgemeinen Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen. So sind an öffentlichen Ruhetagen die durch die täglichen Bedürfnisse bedingten Arbeiten und Verrichtungen erlaubt, deren Unterlassung nicht möglich oder nicht zumutbar

ist, ferner Hilfeleistungen und Arbeiten bei Naturereignissen, Bränden, Unfällen, Katastrophen usw., unaufschiebbare Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie der Betrieb der öffentlichen Dienste, wie Strom- und Wasserversorgung, Verkehrsbetriebe usw. Für die Gastgewerbebetriebe gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes. Die Ladenöffnungszeiten im allgemeinen wie auch deren Beschränkung an Sonn- und Feiertagen sollen durch Verordnung des Grossen Rates geregelt werden, da die diesbezüglichen Verhältnisse eher dem Wandel der Zeit unterworfen und demnach auch schneller überholt sind (Art. 5 Abs. 1 lit. g und Art. 10). Das Gesetz kann praktisch nicht alle gerechtfertigten Ausnahmen vom sonn- und feiertäglichen Arbeitsverbot erfassen, weshalb in Art. 5 Abs. 2 die Polizeidirektion ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksrat in besondern Fällen weitere Ausnahmen zu gestatten.

Einer nähern Erörterung bedarf noch Art. 5 Abs. 1 lit. c, wonach «landwirtschaftliche Arbeiten, die für die Viehhaltung erforderlich oder von der Witterung abhängig sind», an öffentlichen Ruhetagen zulässig sind. Darunter fällt auch das Heuen und Emden, das inskünftig an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen gestattet sein soll, während bisher nach Art. 24 der kantonalen Polizeiverordnung hiefür eine Bewilligung des Landeshauptmannamtes (in Oberegg des Bezirkshauptmannamtes) und des katholischen Pfarramtes erforderlich war. Nach der neuen Regelung bleibt es also dem einzelnen Landwirt überlassen, ob er an einem Sonn- oder Feiertag heuen oder emden will, worunter übrigens nicht nur die Einbringung oder Bearbeitung des abgeschnittenen Grases, sondern auch das Mähen zu verstehen ist. Ausdrücklich verboten ist dagegen das Heuen und Emden gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. e an den hohen Feiertagen; als solche kommen hier praktisch nur der Pfingstsonntag und der Eidgenössische Betttag in Frage. Da der Pfingstsonntag in der Regel mit dem Beginn der Heuernte zusammenfällt, dürfte das Verbot an diesem Tage zu keinen Schwierigkeiten Anlass geben. Einschneidender könnte es sich für den Eidgenössischen Betttag auswirken, wenn beispielsweise nach einem verregneten Sommer jeder sonnige Tag genutzt werden sollte. Doch dürfte die Würde des Dank-, Buss- und Bettages, der in der ganzen Schweiz von allen Konfessionen hoch in Ehren gehalten wird, das Verbot durchaus rechtfertigen. Im übrigen haben die Vertreter der Bauernsame im Grossen Rat das Verbot des Heuens und Emdens an hohen Feiertagen als zumutbar und angemessen erachtet.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme dieses Gesetzes.

# Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,  
beschliesst:

## I. Öffentliche Ruhetage

### Art. 1

Geltungs-  
bereich

<sup>1</sup>Dieses Gesetz bestimmt die öffentlichen Ruhetage und ordnet den Schutz der öffentlichen Ruhe an diesen Tagen.

<sup>2</sup>Abweichende Bestimmungen in der eidgenössischen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

### Art. 2

Öffentliche  
Ruhetage und  
Feiertage

Öffentliche Ruhetage sind:

- a) die Sonntage;
- b) den Sonntagen gleichgestellte Feiertage (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Weihnachts-Heiligtage, Stephanstag, sofern durch dessen Feier nicht 3 Ruhetage aufeinander folgen);
- c) die übrigen lokalen Feiertage (Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und im innern Landesteil zudem der St.Mauritustag).

### Art. 3

Hohe  
Feiertage

Hohe Feiertage sind der Karfreitag, der Oster- und der Pfingst-Heiligtage, der Eidgenössische Betttag und der Weihnachts-Heiligtage.

### Art. 4

Öffentliche  
Ruhe

<sup>1</sup>An öffentlichen Ruhetagen sind Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, welche durch Lärm oder auf andere Weise die dem Tag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören, untersagt. Zudem ist jede Störung des Gottesdienstes, namentlich durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe der Kirchen verboten.

<sup>2</sup>An Hohen Feiertagen sind ausserdem verboten:

- a) Schiessübungen sowie Sportveranstaltungen jeder Art;
- b) Öffentliche Veranstaltungen und Umzüge nicht religiöser Art;
- c) Kino- und Varietévorstellungen;



d) Öffentliche Theateraufführungen und Konzerte;

e) Heuen und Emden.

<sup>3</sup>Öffentliche Theater- und Filmvorführungen und Darbietungen von Musikvereinen, die dem Charakter des Hohen Feiertages Rechnung tragen, sowie Ausstellungen kultureller Art können vom zuständigen Bezirksrat bewilligt werden.

#### Art. 5

<sup>1</sup>An öffentlichen Ruhetagen sind erlaubt:

Ausnahmen

a) Die durch die täglichen Bedürfnisse bedingten Arbeiten und Verrichtungen, deren Unterlassung nicht möglich oder nicht zumutbar ist;

b) Hilfeleistungen und Arbeiten bei Naturereignissen, Bränden, Unfällen und ähnlichen Vorkommnissen;

c) Landwirtschaftliche Arbeiten, die für die Viehhaltung erforderlich oder von der Witterung abhängig sind;

d) Unaufschiebbare Wartungs- und Reparaturarbeiten;

e) Der Betrieb der öffentlichen Dienste;

f) Der Betrieb von Gastgewerbebetrieben im Sinne des Gastgewerbegesetzes;

g) Der Betrieb von Verkaufsgeschäften nach Massgabe der vom Grossen Rat zu diesem Gesetz zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup>Die kantonale Polizeidirektion kann im Einverständnis mit dem zuständigen Bezirksrat in besonderen Fällen weitergehende Ausnahmen gestatten.

<sup>3</sup>Bei der Ausführung erlaubter Arbeiten und bei Verrichtungen im Sinne von Abs. 1 und 2 dieses Artikels ist die Störung der öffentlichen Ruhe auf das unumgängliche Mindestmass zu beschränken.

## II. Vollzug, Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Gebühren

#### Art. 6

Die behördliche Kontrolle über die öffentlichen Ruhetage wird nach Massgabe dieses Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung unter der Oberaufsicht der Standeskommission durch die kantonale Polizeidirektion bzw. die Polizeiorgane (Bezirks- und Kantonspolizei) sowie den zuständigen Bezirksrat ausgeübt.

Zuständige Organe

#### Art. 7

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft. Die Strafverfolgung erfolgt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

Strafbestimmungen

#### Art. 8

Gegen Verfügungen des Bezirsrates oder der kantonalen Polizeidirektion kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet bei der Standeskommission Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

#### Art. 9

Für Bewilligungen können Gebühren bis Fr. 300.— erhoben werden.

Gebühren

### III. Ausführungsbestimmungen und Inkrafttreten

#### Art. 10

Ausführungs-  
bestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte.

#### Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere Art. 24 der Polizeiverordnung für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 29. Mai 1946.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde:  
(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme dieses Gesetzes.

### Revision des Steuergesetzes

Zum Ausgleich der durch die fortschreitende Teuerung verursachten steuerlichen Mehrbelastung, die gemeinhin als kalte Progression bezeichnet wird, drängt sich für die nächste Staats- und Gemeindesteuerperiode 1983/84 eine Erhöhung der Steuerfreigrenzen und der Sozialabzüge auf. Bei den Sozialabzügen könnte dies auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen in Art. 24 Abs. 2, 25 Abs. 3 und 29 Abs. 3 des Steuergesetzes (StG) durch den Grossen Rat geschehen, während beispielsweise für die Erhöhung des steuerfreien Erwerbseinkommens minderjähriger Kinder in Art. 11 Abs. 2 StG mangels einer Ermächtigung des Grossen Rates eine Revision durch die Landsgemeinde erforderlich ist. Wenn schon in einem Punkte die Landsgemeinde angerufen werden muss, rechtfertigt es sich, ihr auch die Erhöhung der Sozialabzüge vorzulegen, zumal damit noch weitere wünschenswerte Änderungen des Steuergesetzes verbunden werden können. Zu den einzelnen Revisionsvorschlägen ist folgendes zu bemerken:

#### Zu Art. 9 Abs. 1 lit. b

In Übereinstimmung mit den Steuergesetzen verschiedener anderer Kantone und im Hinblick auf das zu erwartende Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung in den Kantonen soll die bisherige Bezeichnung «berufsmässig» bei den im Ausland wohnhaften Künstlern, die für ihre Einkünfte aus persönlicher Tätigkeit im Kanton der Quellenbesteuerung unterworfen sind, weggelassen werden. Es vereinfacht und erleichtert dies die Gesetzesanwendung, könnte doch nach der bisherigen Fassung ein Künstler die Qualifizierung «berufsmässig» unter Umständen bestreiten.

#### Zu Art. 11 Abs. 2 und 5

Die Steuerfreigrenze für Erwerbseinkünfte minderjähriger Kinder, die sich in Ausbildung befinden, wurde 1978 auf Fr. 8000.— festgelegt. Die seither eingetretene Geldentwertung rechtfertigt eine Erhöhung auf Fr. 9000.—. Um der laufenden Teuerung Rechnung tragen zu können, ohne auf jede oder jede zweite neue Steuerperiode die Landsgemeinde mit einer Revision bemühen zu müssen, soll im neuen Abs. 5 der Grosse Rat ermächtigt werden, diesen Ansatz um höchstens 50% zu erhöhen. Die gleiche Befugnis besitzt der Grosse Rat schon heute für die in Art. 24, 25 und 29 StG vorgesehenen Abzüge.

#### Zu Art. 24 Abs. 1 lit. g

Der Höchstbetrag der abzugsberechtigten Prämien für Personenversicherungen wurde letztmals ebenfalls 1978 festgelegt und soll nun in Anpassung an die seitherige Teuerung um einen Drittel erhöht werden. Unverändert belassen wird der Abzug für Kinderversicherungsprämien auf maximal Fr. 300.—, nachdem andere vergleichbare Kantone auch keinen höheren Ansatz kennen. Zu den abzugsberechtigten Prämien bis zu den hier genannten Höchstbeträgen gehören auch die Prämien an Pensionskassen.

### **Zu Art. 25 Abs. 1 lit. b**

Der in Art. 25 Abs. 1 lit. a und b vorgesehene Abzug von 15% der Bareinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit mit einem Mindest- und Höchstbetrag soll die Gewinnungskosten Unselbständigerwerbender pauschal abgelten. Mit der Erwerbstätigkeit der Ehefrau können Haushaltmehrkosten entstehen, die, weil sie in den Bereich der Lebenshaltung fallen, bei der Ermittlung des Reineinkommens der Ehegatten nicht berücksichtigt werden können, da ja die Kosten des Lebensunterhalts bekanntlich nicht abgezogen werden dürfen. Zudem erhöht sich infolge der gemeinsamen Besteuerung der Ehegatten die Progression durch das Erwerbseinkommen der Ehefrau wesentlich stärker, als wenn die beiden getrennt besteuert würden. Um unter diesen beiden Titeln einen gewissen Ausgleich zu schaffen, rechtfertigt es sich, für die Bareinkünfte der Ehefrau aus der Erwerbstätigkeit bei Dritten einen höheren Abzug zuzulassen als für die unselbständige Erwerbstätigkeit alleinstehender oder verheirateter Steuerpflichtiger, deren Ehefrau nicht erwerbstätig ist. Dies geschieht dadurch, dass in lit. b für die erwerbstätige Ehefrau der Abzug auf mindestens Fr. 1800.— und auf höchstens Fr. 3600.— festgelegt wird, während er in lit. a für die übrigen Steuerpflichtigen auf dem bisherigen Ansatz von mindestens Fr. 600.— und höchstens Fr. 2400.— belassen wird.

### **Zu Art. 26**

Bisher konnten Selbständigerwerbende ausser den allgemein zulässigen Abzügen Geschäftsverluste aus den der Bemessungsperiode unmittelbar vorangegangenen zwei Geschäftsjahren geltend machen, soweit sie bei den bisherigen Einschätzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Diese Verrechnungsfrist soll nun nach dem Beispiel fast aller anderer Kantone auf vier Jahre ausgedehnt werden.

### **Zu Art. 29 Abs. 1**

Die hier geregelten Sozialabzüge bilden ein einfaches Mittel, um die Einkommenssteuer nach den Familienlasten abzustufen, sind aber andererseits nur eines der Elemente, welche die Höhe der Steuer bestimmen. Mitentscheidend sind hiefür vor allem auch der Steuertarif sowie die Steuerfüsse der einzelnen Bezirke und Gemeinden. Würden beispielsweise die Sozialabzüge zu hoch angesetzt, so könnten sich dadurch die Steuererträge derart vermindern, dass finanzschwache Bezirke und Gemeinden ihren Steuerfuss erhöhen müssten, was im Hinblick auf die anzustrebende Steuerharmonisierung innerhalb des Kantons alles andere als wünschenswert wäre. Bei der Festlegung der Abzüge galt es also, einerseits den berechtigten Begehren um Entlastung im untern Einkommensbereich gebührend Rechnung zu tragen, andererseits aber die hiedurch bedingten Steuerausfälle für schwächere Bezirke und Gemeinden in vertretbaren Grenzen zu halten. Die einschlägigen Berechnungen haben übrigens ergeben, dass die durch die vorliegende Revision verursachten Mindereinnahmen höchstwahrscheinlich von allen öffentlichen Gemeinwesen im Kanton ohne Anhebung des Steuerfusses verkraftet werden können. Zu den einzelnen Positionen ist noch folgendes zu bemerken:

In lit. a wird der für jeden Steuerpflichtigen gültige Pauschalabzug von Fr. 2000.— auf Fr. 2200.—, also um 10% erhöht, um die kalte Progression, von welcher alle Steuerzahler betroffen werden, wenigstens teilweise zu mildern.

In lit. b geht die Erhöhung des Haushaltabzugs für den in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen von Fr. 2500.— auf Fr. 3200.— absichtlich über die eingetretene Teuerung hinaus, um vor allem die Familien zu entlasten. Alleinstehende Steuerpflichtige, die

zusammen mit unterstützungsberechtigten Kindern oder aus beruflichen Gründen einen eigenen Haushalt führen, dürfen den Familien nicht gleichgesetzt werden, weshalb die in lit. c erwähnten Abzüge unverändert zu belassen sind.

Ebenfalls dem Postulat der Entlastung der Familie trägt auch die Revision von lit. d Rechnung, womit die bisherige Staffelung des Kinderabzuges von Fr. 1200.— für das erste und zweite Kind und von Fr. 1400.— für jedes weitere Kind aufgehoben und der Kinderabzug allgemein auf Fr. 1400.— festgelegt wird. Eine weitere Erhöhung der bisherigen Höchstgrenze würde die Steuerkraft finanzschwacher, landwirtschaftsorientierter und kinderreicher Bezirke und Gemeinden allzu sehr beeinträchtigen. Zudem entspricht der neue Ansatz auch denjenigen anderer Kantone. Eine Erhöhung des Abzuges von Fr. 1200.— für unterstützungsbedürftige Verwandte in lit. f drängt sich insofern nicht auf, als die Aufwendungen für Verwandte sehr unterschiedlich sind und die Steuererleichterung vor allem im Familienbereich vorgenommen werden soll.

#### **Zu Art. 48 lit. e**

Gleich wie bei den natürlichen Personen in Art. 26 soll die Verrechnungsfrist für Verluste aus der Zeit vor der Bemessungsperiode auch bei den juristischen Personen von zwei auf vier Jahre verlängert werden.

#### **Zu Art. 50 Abs. 1**

Als Grundlage für die Berechnung der einfachen Ertragssteuer von Kapitalgesellschaften sollen inskünftig ausser dem einbezahlten Grundkapital auch die als Ertrag versteuerten Reserven in das Verhältnis zum steuerbaren Reinertrag einbezogen werden.

#### **Zu Art. 51**

Die Steuerermässigung für Kapitalgesellschaften, die mit mindestens 20% oder mindestens einer Million Franken am Kapital anderer Unternehmungen beteiligt sind, soll in Zukunft nicht mehr nach dem gesamten Reinertrag, sondern nach dem Verhältnis des Netto-Beteiligungsertrages zum gesamten Reinertrag erfolgen. Im weiteren wird die Berechnung des Beteiligungsabzuges gegenüber dem bisherigen Text genauer und klarer geregelt.

#### **Zu Art. 52bis Abs. 1**

Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in der Schweiz nur eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, waren schon bisher steuerlich begünstigt, jedoch nicht in einem solchen Ausmasse wie in den meisten übrigen Kantonen. Die vorliegende Revision hat den Zweck, die steuerliche Behandlung dieser Holdinggesellschaften der Gesetzgebung der übrigen Kantone anzupassen, zumal auch der Entwurf des neuen Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung in den Kantonen die gleiche Privilegierung vorsieht.

#### **Zu Art. 65 Abs. 4–7**

Im bisherigen Abs. 4 wurden die Einschätzungsgrundlagen für jene besondern Fälle umschrieben, in denen für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens nicht auf die der Einschätzungsperiode vorangegangenen zwei Jahre als Berechnungsperiode abgestellt

werden kann, wie bei Neueintritt in die Steuerpflicht oder bei Zwischeneinschätzungen. Durch die neuen Abs. 4–7 soll die bisherige sehr summarische Regelung ausführlicher und klarer gestaltet werden, wobei im wesentlichen die schon bis dahin gehandhabte Praxis übernommen und gesetzlich verankert wird.

### **Zu Art. 163**

Dieser Artikel soll geändert werden, weil es Jahre gibt und verschiedentlich auch schon gegeben hat, in denen keine Ausgleichsbeiträge für die Bezirke und die Kirchgemeinden ausgerichtet werden müssen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme dieses Beschlusses.



## Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision sowie in Ergänzung des Steuergesetzes (StG) vom 28. April 1968,

beschliesst:

I.

Die bisherige lit. b von Art. 9 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 9

<sup>1</sup>Der Grosse Rat kann die Besteuerung an der Quelle anordnen:

- b) für im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler, die Einkünfte aus persönlicher Tätigkeit im Kanton beziehen.

II.

Der Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der Betrag von Fr. 8000.— in Abs. 2 wird auf Fr. 9000.— erhöht.
- b) Der Artikel wird durch einen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 11

<sup>5</sup>Der Grosse Rat ist ermächtigt, den Ansatz gemäss Abs. 2 um höchstens 50% zu erhöhen.

III.

Die bisherige lit. g von Art. 24 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden geänderten Wortlaut ersetzt:

Art. 24

<sup>1</sup>Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- g) die ausgewiesenen Prämien für Personenversicherungen bis zu Fr. 1200.— für ledige, verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Steuerpflichtige und höchstens



## Steuergesetz für den Kanton Appenzell I. Rh. (StG)

vom 28. April 1968

### Art. 9

<sup>1</sup>Der Grosse Rat kann die Besteuerung an der Quelle anordnen:

- a) für Personen, die keine fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung besitzen und denen Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zufließen;
- b) für berufsmässige Künstler (wie Bühnen-, Film-, Radio- oder Fernsehkünstler) und Sportler, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und Einkünfte aus persönlicher Tätigkeit im Kanton beziehen.

Pauschale  
Quellensteuer

### Art. 11

<sup>2</sup>Minderjährige Kinder, die sich in Ausbildung befinden, werden für ihre Erwerbseinkünfte nur dann besteuert, wenn im massgebenden Berechnungszeitraum ein Jahreseinkommen von brutto Fr. 8 000.— erreicht wird.

Erwerbseinkommen  
unmündiger  
Kinder

### Art. 24

<sup>1</sup>Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- g) die ausgewiesenen Prämien für Personenversicherungen bis zu Fr. 900.— für ledige, verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Steuerpflichtige und höchstens

a. Abzüge

## Neue Fassung

---

Fr. 2400.— für den in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen sowie zusätzlich Fr. 300.— für jedes nicht selbständig besteuerte Kind und für jeden unterstützungsbedürftigen Verwandten, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt;

### IV.

Die bisherige lit. b von Art. 25 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden geänderten Wortlaut ersetzt:

#### Art. 25

<sup>1</sup>Als allgemeine Aufwendungen zur Erzielung der Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit werden abgerechnet:

- b) von den um die Naturalbezüge gekürzten Einkünften der Ehefrau aus Erwerbstätigkeit bei Dritten 15%, jedoch mindestens Fr. 1800.— und höchstens Fr. 3600.—.

### V.

Der bisherige Art. 26 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

#### Art. 26

Selbständigerwerbende können neben den allgemein zulässigen Abzügen Geschäftsverluste aus den der Berechnungsperiode unmittelbar vorangegangenen vier Geschäftsjahren geltend machen, soweit sie bei den bisherigen Einschätzungen noch nicht berücksichtigt worden sind.

### VI.

Die bisherigen lit. a, b, d und f von Art. 29 Abs. 1 werden aufgehoben und durch folgenden geänderten Wortlaut ersetzt:

#### Art. 29

<sup>1</sup>Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) für den Steuerpflichtigen 2 200.—
- b) für den Haushalt des in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen 3 200.—

## Alte Fassung

---

Fr. 1800.— für den in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen sowie zusätzlich Fr. 300.— für jedes nicht selbständig besteuerte Kind und für jeden unterstützungsbedürftigen Verwandten, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt;

### Art. 25

<sup>1</sup>Als allgemeine Aufwendungen zur Erzielung der Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit werden abgerechnet:

- b) von den um die Naturalbezüge gekürzten Einkünften der Ehefrau aus Erwerbstätigkeit bei Dritten 15%, jedoch mindestens Fr. 1200.— und höchstens Fr. 2400.—.

b. Berufsauslagen  
unselbständig  
Erwerbender

### Art. 26

Selbständig Erwerbende können neben den allgemein zulässigen Abzügen Geschäftsverluste aus den der Bemessungsperiode unmittelbar vorangegangenen zwei Geschäftsjahren geltend machen, soweit sie bei den bisherigen Einschätzungen noch nicht berücksichtigt worden sind.

c. Geschäfts-  
verluste  
selbständig  
Erwerbender

### Art. 29

<sup>1</sup>Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für den Steuerpflichtigen  | 2 000.— |
| b) für den Haushalt des in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen  | 2 500.— |
| c) für den Haushalt des verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Steuerpflichtigen, der zusammen mit unterstützungsbedürftigen Kindern einen Haushalt führt           | 2 500.— |
| für den Haushalt des ledigen Steuerpflichtigen, der zusammen mit unterstützungsbedürftigen Kindern, für die von dritter Seite keine Alimente zufliessen, einen Haushalt führt | 2 500.— |
| für den Haushalt des ledigen Steuerpflichtigen, der zufolge seiner beruflichen Stellung gehalten ist, einen Haushalt mit entlohnten Hausangestellten zu führen                | 2 500.— |

Steuer-  
befreiungen

## Neue Fassung

---

- d) für jedes nicht selbständig besteuerte Kind und für jedes volljährige Kind, das eine Schule besucht, sich in einer Berufslehre befindet oder erwerbsunfähig ist, wenn der Steuerpflichtige für den Unterhalt zur Hauptsache aufkommt 1 400.—
- f) für den Steuerpflichtigen, der über 65 Jahre alt ist oder der für sich selber eine Altersrente der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht 1 000.—  
Beträgt das Reineinkommen mehr als Fr. 15 000.—, so ermässigt sich der Abzug für je Fr. 1 000.— Mehreinkommen um Fr. 100.—.

### VII.

Die bisherige lit. e von Art. 48 wird aufgehoben und durch folgenden abgeänderten Wortlaut ersetzt:

#### Art. 48

<sup>1</sup>Bei der Ermittlung des Reinertrages können abgezogen werden:

- e) Verluste aus den der Berechnungsperiode unmittelbar vorangegangenen vier Geschäftsjahren, soweit sie bei den bisherigen Einschätzungen noch nicht berücksichtigt worden sind.

### VIII.

Die bisherigen Art. 50 Abs. 1, Art. 51 und Art. 52bis Abs. 1 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

#### Art. 50

<sup>1</sup>Die einfache Ertragssteuer für die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt halb so viele Prozente, als der steuerbare Reinertrag Prozente des einbezahlten Grundkapitals und der als Ertrag versteuerten Reserven ausmacht, mindestens aber 4% und höchstens 8%.

#### Art. 51

<sup>1</sup>Für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, die mit mindestens 20% oder mit mindestens einer Million Franken am einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagekapital anderer Gesellschaften beteiligt sind, ermässigt sich die Steuer:

## Alte Fassung

---

- d) für jedes nicht selbständig besteuerte Kind und für jedes volljährige Kind, das eine Schule besucht, sich in einer Berufslehre befindet oder erwerbsunfähig ist, wenn der Steuerpflichtige für den Unterhalt zur Hauptsache aufkommt 1 200.—  
für das dritte und jedes weitere Kind erhöht sich der Abzug auf 1 400.—
- e) für jeden unterstützungsbedürftigen Verwandten, wenn der Steuerpflichtige für den Unterhalt zur Hauptsache aufkommt 1 200.—
- f) für den Steuerpflichtigen, der über 65 Jahre alt ist oder der für sich selber eine Altersrente der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht 1 000.—  
Beträgt das Reineinkommen mehr als Fr. 12 000.—, so ermässigt sich der Abzug für je Fr. 1 000.— Mehreinkommen um Fr. 100.—.

### Art. 48

Bei der Ermittlung des Reinertrages können abgezogen werden:

- e) Verluste aus den der Bemessungsperiode unmittelbar vorangegangenen zwei Geschäftsjahren, soweit sie bei den bisherigen Einschätzungen noch nicht berücksichtigt worden sind.

b. Abzüge

### Art. 50

<sup>1</sup>Die einfache Ertragssteuer für die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt halb so viele Prozente, als der Reingewinn Prozente des steuerbaren Kapitals ausmacht, mindestens aber 4% und höchstens 8%.

<sup>2</sup>Die einfache Kapitalsteuer beträgt 1,5 Promille.

Kapital-  
gesellschaften  
a. Steuersätze

### Art. 51

<sup>1</sup>Sind Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit mindestens 20% oder mindestens einer Million Franken am Kapital anderer Unternehmungen beteiligt, so treten folgende Ermässigungen ein:

b. Ermässigung  
bei Beteiligung

- a) auf dem Reinertrag im Verhältnis des Ertrages aus diesen Beteiligungen, vermindert um die auf sie entfallenden Finanzierungs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft oder Genossenschaft, zum gesamten Reinertrag;
- b) auf dem Eigenkapital im Verhältnis der Beteiligungen zu den gesamten Aktiven.
- <sup>2</sup>Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen, einschliesslich des Erlöses aus der Veräusserung von Bezugsrechten, gelten nicht als Beteiligungsertrag.
- <sup>3</sup>Die anteiligen Finanzierungskosten gemäss Abs. 1 richten sich nach dem Verhältnis des steuerlich massgebenden Buchwertes der Beteiligungen zu den gesamten steuerlich massgebenden Aktiven.
- <sup>4</sup>Die anteiligen Verwaltungskosten gemäss Abs. 1 sind pauschal mit 5% der Beteiligungserträge zu bemessen.
- <sup>5</sup>Die Ermässigung wird gewährt, wenn sie für die einfache Steuer mindestens Fr. 100.— beträgt.

Art. 52bis

<sup>1</sup>Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Steuer auf dem Gewinn wie folgt:

- a) Erträge aus Beteiligungen im Sinne von Art. 52 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei.
- b) Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert.
- c) Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz, mindestens aber auf 10% des darauf entfallenden Gewinnes zum ordentlichen Tarif besteuert.

Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, ist vorweg von diesen abzuziehen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von lit. a können nur mit Erträgen gemäss lit. a verrechnet werden.

IX.

Der bisherige Abs. 4 von Art. 65 wird aufgehoben und durch einen neuen Wortlaut ersetzt. Zudem wird der Art. 65 durch die Abs. 5–7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 65

<sup>4</sup>Hat die Steuerpflicht im Kanton nicht während der vollen Berechnungsperiode bestanden, so ist auf das seit Beginn der Steuerpflicht erzielte, auf ein Jahr berechnete Einkommen abzustellen.

<sup>5</sup>Bei Neueintritt in die Steuerpflicht erfolgt die Bemessung nach dem voraussichtlichen, auf ein Jahr berechneten Einkommen.

<sup>6</sup>Sind in der Berechnungsperiode oder im Steuerjahr Einkünfte zugeflossen, die Anlass zu einer Zwischeneinschätzung geben oder gegeben haben, so erfolgt die Bemessung dieser Einkünfte für die Zwischeneinschätzung und die darauffolgende Haupteinschätzung nach dem seit Beginn des Zufließens erzielten, auf ein Jahr berechneten Einkommens.

## Alte Fassung

---

- a) der Betrag der Kapitalsteuer wird im Verhältnis des Steuerwertes der Beteiligungen zum Steuerwert der gesamten Aktiven herabgesetzt;
- b) der Betrag der Ertragssteuer wird im Verhältnis des Ertrages aus Beteiligungen zum gesamten steuerbaren Reinertrag herabgesetzt.

<sup>2</sup>Für die Berechnung der Ermässigung bei der Kapitalsteuer ist der Durchschnitt der Aktiven der für die Einschätzung massgebenden Geschäftsabschlüsse und für die Ermässigung bei der Ertragssteuer der durchschnittliche Beteiligungsertrag in den entsprechenden Geschäftsjahren massgebend.

### Art. 52bis

<sup>1</sup>Für ausländisch beherrschte Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in der Schweiz eine Verwaltungs-, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben und hier keine Grundstücke besitzen, ermässigt sich die Steuer auf dem Reinertrag im Verhältnis der folgenden Einkünfte zum gesamten Reinertrag:

Gesellschaften  
mit ausländischen  
Einkünften

- a) aus dem Ausland stammende Zinsen, Lizenzgebühren, Verkaufserlöse und ähnliche Erträge sowie Entschädigungen für Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, je vermindert um die darauf entfallenden Kosten;
- b) Dividenden und Veräusserungsgewinne aus ausländischen Beteiligungsrechten.

<sup>2</sup>Die Kapitalsteuer ist nur an den Kanton (also ohne jährliches Vielfaches) zu entrichten; sie beträgt  $\frac{1}{2}$  ‰ vom einbezahlten Aktien-, Stamm- oder Einlagekapital und den offenen Reserven, mindestens jedoch Fr. 300.— jährlich. Das Minimum wird nur erhoben, wenn eine allfällige ordentliche Ertragssteuer gemäss Abs. 1 und die ermässigte Kapitalsteuer zusammen den Betrag von Fr. 300.— nicht erreichen.

### Art. 65

<sup>1</sup>Die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen und die Ertrags- und Kapitalsteuer der juristischen Personen werden für je zwei Jahre eingeschätzt (Einschätzungsperiode) und jährlich erhoben.

Zeitliche  
Umschreibung  
der Steuerpflicht  
und  
Einschätzungs-  
grundlagen

<sup>2</sup>Die der Einschätzungsperiode vorangegangenen zwei Jahre bilden die Berechnungsperiode.

<sup>3</sup>Ist der Steuerpflichtige gehalten, Geschäftsbücher zu führen, und schliesst er seine Rechnungen nicht mit dem Kalenderjahre ab, so sind für die Ermittlung des Einkommens bzw. Ertrages aus der geschäftlichen Tätigkeit die Ergebnisse der im Laufe der Berechnungsperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend.

## Neue Fassung

---

7Ergibt bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens bzw. Ertrages einer neugegründeten Unternehmung die Umrechnung des ersten Geschäftsjahres auf 12 Monate ein Ergebnis, das nicht demjenigen entspricht, das erzielt worden wäre, wenn das erste Geschäftsjahr ein volles Kalenderjahr umfasst hätte, so ist das Ergebnis des nachfolgenden Geschäftsjahres mit in die Berechnung einzubeziehen.

X.

Der bisherige Art. 163 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

### Art. 163

Die Ausgleichsbeiträge für die Bezirke und die Kirchgemeinden werden, sofern solche ausgerichtet werden können, durch den Grossen Rat festgesetzt. Sie dürfen gesamthaft 10% der Staatssteuereinnahmen nicht übersteigen.

XI.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf 1. Januar 1983 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme dieses Beschlusses.



<sup>4</sup>Haben die Voraussetzungen der Steuerpflicht bei Beginn einer Einschätzungsperiode noch keine vollen zwei Jahre bestanden, oder treten sie erst während der Einschätzungsperiode ein, so ist der Einschätzung das mutmassliche, auf ein Jahr umgerechnete Einkommen zu Grunde zu legen.

Art. 163

Die Ausgleichsbeiträge für die Bezirke und die Kirchgemeinden werden jährlich durch den Grossen Rat festgesetzt. Sie dürfen gesamthaft 10% der Staatssteuereinnahmen nicht übersteigen.

Steuerausgleich-  
festsetzung

### Initiativbegehren auf Ergänzung des Baugesetzes

Die Gruppe für Innerrhoden hat mit Schreiben vom 14. März 1981 zuhanden der Landsgemeinde 1981 ein Initiativbegehren auf Ergänzung des Baugesetzes vom 28. April 1963 eingereicht. Mit der Ergänzung von Art. 24 des Baugesetzes durch einen neuen Absatz 2 sollte bezweckt werden, dass in der Zone für öffentliche Anlagen und Werke nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Anlagen und Werke durch öffentlich-rechtliche Körperschaften errichtet und unterhalten werden dürfen. Dabei sollten den öffentlich-rechtlichen Körperschaften privatrechtliche Institutionen, die vom öffentlichen Recht des Kantons anerkannt sind, gleichgestellt werden. Im weiteren sollte bestimmt werden, dass diese Revision auf sämtliche hängigen Bauverfahren anzuwenden sei.

Im Rahmen der Beratungen anlässlich der Verfassungsrats-Session vom 16. März 1981 wurde sehr bald klar und von den Initianten auch zugegeben, dass sich das Initiativbegehren insbesondere gegen das auf dem ehemaligen Pflanzgarten an der Sitterstrasse in Appenzell, bei der Feuerschaugemeinde Appenzell bereits eingereichte Projekt für die Erstellung einer Tennishalle und von Tennisfreiplätzen richtete. Die Diskussion im Grossen Rat führte in der Folge zu einem Stillhalteabkommen während eines Jahres. Dabei verpflichtete sich die Tennisanlagen Appenzell AG, bis zum Ablauf der Stillhaltefrist das Baugesuch nicht weiter zu verfolgen, während die Gruppe für Innerrhoden vorläufig auf die Weiterverfolgung ihres Initiativbegehrens verzichtete.

Die umfassenden Abklärungen inbezug auf die Art. 7 und 48 der Kantonsverfassung, welche hinsichtlich der Neuordnung des Initiativrechtes von der Standeskommission und vom Grossen Rat vorgenommen wurden und welche zu Geschäft 8 führten, haben ergeben, dass die sogenannte authentische Interpretation des Art. 7 Abs. 2 der Kantonsverfassung durch die Landsgemeinde vom 28. April 1907, die nach wie vor gültig ist, die formulierte Volksinitiative nur zulässt, nachdem eine vorausgehende Landsgemeinde «grundsätzlich der Regelung einer bestimmten Materie zugestimmt» hat. Aus diesem Grunde konnte das Initiativbegehren der Gruppe für Innerrhoden nur als allgemeine Anregung entgegengenommen und an die Landsgemeinde 1982 weitergeleitet werden.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit grosser Mehrheit **die Ablehnung** dieser allgemeinen Anregung, insbesondere aus den folgenden zwei Gründen:

- Die Öffentlichkeit soll sich nicht die Fessel anlegen, dass in der Zone für öffentliche Anlagen und Werke von Privaten keine Bauten erstellt werden dürfen. Sie hat es in der Hand, diese zuzulassen oder nicht. Ist aber ein Privater oder eine private Gesellschaft bereit, ein Werk zu erstellen, welches zonenkonform ist und an welchem auch die Öffentlichkeit ein Interesse hat, so sollte dies auch weiterhin möglich sein (z. B. Privatschule, Sportanlagen) und diese Privatinitiative sollte nicht unterbunden werden.
- Beim Projekt der Tennisanlagen Appenzell AG auf dem ehemaligen Pflanzgarten an der Sitterstrasse ist davon auszugehen, dass der Kauf- und Baurechtsvertrag über die in Frage stehende Liegenschaft (ehemaliger Pflanzgarten) bereits seit dem 21. November 1980 beurkundet ist. Der Eintrag in das Grundbuch erfolgte nach der Gründung der Aktiengesellschaft am 30. Januar 1981. **Die Tennisanlagen Appenzell AG** ist demnach **rechtmässige Eigentümerin bzw. Baurechtsnehmerin** des Grundstückes an der Sitterstrasse. Sie durfte annehmen, dass sie auf diesem Grundstück ihr Projekt verwirklichen könne. Es ist nicht auszuschliessen, dass sie im andern Falle Schadener-

satzforderungen stellen könnte. Zudem handelt es sich beim Areal auf dem ehemaligen Pflanzgarten um kein wertvolles Kulturland, vor allem ist es für Wohnbauten zufolge des Grundwasser- bzw. Hochwasserspiegels als Bauland schlecht geeignet. Es sind 5450 Quadratmeter Boden, auf welchen Sportanlagen verwirklicht werden möchten, die sehr gut zum Hallenbad sowie zur Militär- und Jugendunterkunft einerseits und zum Sportplatz Ziel andererseits passen würden.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit grosser Mehrheit Ablehnung dieses Initiativbegehrens.

## **Initiativbegehren der Gruppe für Innerrhoden auf Ergänzung des Baugesetzes**

Die Gruppe für Innerrhoden hat mit Schreiben vom 11. März 1982 in der Form einer allgemeinen Anregung folgendes Initiativbegehren auf Ergänzung des Baugesetzes vom 28. April 1963 eingereicht:

«Der Landsgemeinde 1983 sei eine Revision des Baugesetzes vorzulegen, wonach in Zonen für öffentliche Anlagen und Werke nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Anlagen und Werke nur durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder privatrechtliche Institutionen, die vom öffentlichen Recht des Kantons anerkannt sind, errichtet und unterhalten werden dürfen.»

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit grosser Mehrheit die Ablehnung dieser allgemeinen Anregung.

## Gesuche um Erteilung des Landrechtes

Gesuche um Erteilung des Landrechtes und des Bürgerrechtes des Innern Landes haben gestellt:



**Rudolf Eberlein,**

geb. 15. September 1941, deutscher Staatsangehöriger, verheiratet mit Marianne Helena Gertrud geb. Ulbrich, deutsche Staatsangehörige, Reisevertreter, wohnhaft Eggerstandenstrasse 20, 9050 Appenzell.

Rudolf Eberlein verbrachte seine Jugendjahre zusammen mit vier Geschwistern in geordneten Familienverhältnissen in Karlstadt am Main (Deutschland), wo er auch die obligatorische Volksschule absolvierte. Nach seiner Ausbildung als Konditor verblieb er noch während eines Jahres bei seinem Lehrmeister in Würzburg. Alsdann fand er eine Stelle als Konditor in Konstanz, wo er bis im Herbst 1961 verblieb. Danach übersiedelte er in die Schweiz und war während eines Jahres in Lugano, von 1962 bis 1966 in Herisau und St.Gallen, von 1966 bis 1968 in Arbon und von 1969 bis 1977 in Appenzell als Konditor tätig. Aus gesundheitlichen Gründen (Mehlallergie) musste er seine berufliche Tätigkeit als Konditor im Jahre 1977 aufgeben und eine neue Arbeitstätigkeit suchen. Diese fand er als Versicherungsvertreter in Hamburg (Deutschland), wo er auch während der Dauer eines Jahres wohnhaft war. Schon im Mai 1978 kehrte er in die Schweiz zurück und ist seither bei der Einkaufsgenossenschaft (EG) Konditoren, Basel, als Reisevertreter, wiederum in Kontakt mit seinem erlernten Beruf, tätig. Gleichzeitig verlegte er seinen Wohnsitz nach Appenzell, wo er bis heute wohnhaft ist. Sein Arbeitgeber bezeichnet ihn als fleissigen, zuverlässigen, verantwortungsbewussten und ehrlichen Angestellten. Zu seinem Heimatland hat die Familie Eberlein nur insofern noch eine Beziehung, als sie dort ein- bis zweimal jährlich die Eltern besucht. Im Jahre 1965 verehelichte sich der Gesuchsteller mit der deutschen Staatsangehörigen Marianne Helena Gertrud Ulbrich, welcher Ehe zwei Kinder, Claudia, geb. 16. Juni 1965, und Felix Karl Gerhard, geb. 1. Dezember 1967, entsprossen. Die Familienverhältnisse des Gesuchstellers sind allseits in Ordnung. Sowohl Rudolf Eberlein als auch seine Ehefrau sind aktive Mitglieder des Turnvereins und des

Schachclubs Appenzell und haben den Wunsch, das Bürgerrecht jenes Landes zu erwerben, in dem sie sich wohl fühlen.

In die Einbürgerung einbezogen sind die Ehefrau des Gesuchstellers und seine beiden Kinder. Mit der Erteilung des Landrechtes erhält die Familie Eberlein das Bürgerrecht des Innern Landes und des Kantons Appenzell I. Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

**Landrechtsgebühr:** Fr. 2500.—



**Christian Markus Gfrerer,**

geb. 16. Juni 1962 in Sirnach/TG, österreichischer Staatsangehöriger, Schreiner, wohnhaft Riedstrasse 39a, 9050 Appenzell.

Christian Markus Gfrerer, geb. am 16. Juni 1962, Sohn von Walter Gfrerer und Erika Karolina geb. Winkler wuchs zusammen mit seinen drei Brüdern auf und besuchte in Appenzell die Primarschule und die Abschlussklasse. Im Herbst 1981 beendete der Gesuchsteller seine Lehre als Schreiner bei Herbert Räss, Schreinerei, Appenzell. Er wird von seinem Arbeitgeber als arbeitsfreudiger, zuverlässiger und sehr anständiger Lehrling und Arbeiter bezeichnet. Der Gesuchsteller möchte Schweizer und Appenzeller werden, weil er hier aufgewachsen ist und sich mit Österreich, ausser dass seine Verwandten dort wohnen, nicht sehr stark verbunden fühlt. Er ist bereit, auch die Pflichten einer Bürgerrechtserteilung zu übernehmen und den Militärdienst in unserem Lande zu leisten. Nicht zuletzt deshalb, um die Rekrutenschule mit seinen Appenzeller Kollegen absolvieren zu können, möchte er bereits heute in das Bürgerrecht unseres Kantons aufgenommen werden.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Christian Markus Gfrerer das Bürgerrecht des Innern Landes und des Kantons Appenzell I. Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

**Landrechtsgebühr:** Fr. 2000.—



**Erzsebet (Elisabeth) Szobotka,**

geb. 30. August 1923 in Bölske (Ungarn), staatenlos, Laborgehilfin, wohnhaft Lehnmatzstrasse 15, 9050 Appenzell.

Erzsebet Szobotka wuchs in Budapest im Kreise ihrer Familie auf und besuchte die Primar- und Sekundarschule in der ungarischen Hauptstadt. Im Rahmen ihrer 12jährigen Schulzeit besuchte sie auch eine Art Technikum und arbeitete hernach als Strickerin und Modezeichnerin. Am 22. Juli 1969 reiste sie mit ihrem Mann in die Schweiz und nach Appenzell. Hier suchten sie unverzüglich um Asyl nach, nachdem ihnen das Verbleiben in Ungarn aus politischen Gründen unmöglich schien. Nach einem schweren Verkehrsunfall reiste jedoch der Ehemann der Gesuchstellerin unerwartet nach Ungarn zurück. Abgesehen davon, dass es ihr selbst zu jenem Zeitpunkt gar nicht möglich gewesen wäre, diese Reise anzutreten, wollte sie in Appenzell bleiben. Aus diesen Gründen wurde die Ehe denn auch mit Urteil eines Gerichtes in Budapest am 14. September 1981 geschieden, da sich die Eheleute nie mehr gesehen hatten. Frau Szobotka arbeitet seit ihrer Einreise in die Schweiz am 22. Juli 1969 bei der Firma Chemora AG als Laborgehilfin. Sie wird als zuverlässige, fleissige und exakte Arbeiterin bezeichnet, die sowohl sehr zurückgezogen und still arbeitet als auch lebt. Die Gesuchstellerin bewirbt sich um das Bürgerrecht unseres Kantons, weil sie kein solches mehr besitzt und mit ihrem Flüchtlingsstatus in ihrer Bewegungsfreiheit sehr eingeschränkt ist. Sie möchte sich aber auch an dem Ort, wo sie seit bald 13 Jahren lebt und eine neue Heimat gefunden hat, ganz zu Hause fühlen. Für die ruhige, stille und zurückgezogene Frau besteht die grösste Freude darin, die beiden Enkelkinder ihres Sohnes, die sie heute nur unter sehr erschwerten Umständen sehen kann, öfter zu besuchen.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Erzsebet Szobotka das Bürgerrecht des Innern Landes und des Kantons Appenzell I. Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

**Landrechtsgebühr:** Fr. 2000.—

Der Grosse Rat empfiehlt Euch, diesen Gesuchen zu entsprechen.

**P. P.**  
**9050 Appenzell**